

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

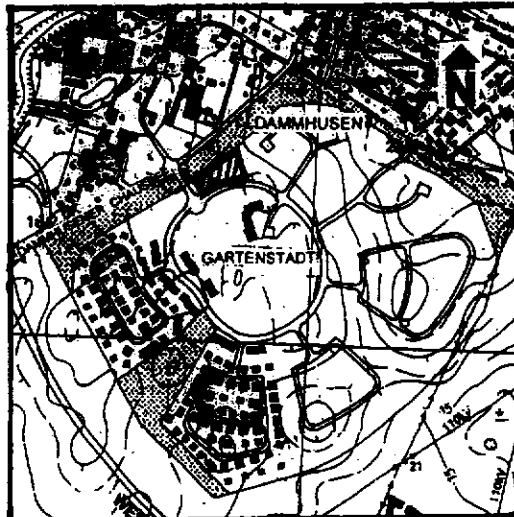
### Amtliche Bekanntmachung

#### Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27/92  
„Wohngebiet Dammhusen Süd“ nach § 13 BauGB  
**Hier:** Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September  
2004 (BGBl. I, S. 2414)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: durch die Grünfläche an der Dammhusener Chaussee  
im Osten: im Abstand von ca 120 m östlich des Begonienweges  
im Süden: durch die Straße Begonienweg  
im Westen: im Abstand von ca 20 m östlich des Begonienweges  
Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.  
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 26. Februar 2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27/92 „Wohngebiet Dammhusen Süd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27/92 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27/92 einschließlich der Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27/92 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27/92 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar  
Die Bürgermeisterin  
Bauamt, Abt. Planung